

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Stefanie Gärtner

Beratungsreihenfolge:

Gremium	Datum
Werkausschuss	13.06.2017
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen	20.06.2017
Gemeindevertretung Büchen	18.07.2017

Kanalsanierung Ellernbruch/Parkstraße

Die unterzeichneten Kreuzungsverträge für die Kreuzung der Bahntrasse Lübeck-Büchen liegen vor. Gegenüber der ursprünglichen Planung hat es einige wenige unbedeutende Änderungen gegeben. Für die ursprüngliche Planung lag nach der Ausschreibung der Gesamtmaßnahme das niedrigste Angebot der Firma Eggers Tiefbau bei rund 376.100,- Euro. Beauftragt und ausgeführt wurde der Neubau des Regenwasserkanals in der Fahrbahn der Straße Am Park mit einer Schlussrechnungssumme in Höhe von rund 81.400,- Euro.

Das derzeit vorliegende Angebot der Fa. Eggers für die noch auszuführenden Leistungen liegt bei 309.701,18 Euro. Dieses Angebot beinhaltet zusätzlich zur ursprünglichen Ausschreibung die Verdämmung der alten Kanäle. Da mit dieser Maßnahme die Anschlusskanäle der neuen Häuser Am Park hergestellt werden und die Verdämmung des vorhandenen RW-Kanals vor Bezug der Wohnungen erfolgen sollte, ist hier eine Dringlichkeit gegeben, die eine freihändige Vergabe auch oberhalb der Wertgrenze rechtfertigt. Weiterhin ist die Höhe dieses Angebotes vergleichbar mit dem Ergebnis der Ausschreibung vom Mai 2016.

Zu den reinen Baukosten entstehen weitere Nebenkosten:

- Planung und Bauleitung: 56.088,50 Euro
- Zweimalige „Nullmessung“ zur Prüfung der möglichen Setzung der Bahntrasse: 5.600,- Euro.
- Sicherungsposten, 2,5 Wochen: 3.000,- Euro
- Überwachung der Baumaßnahme durch die Bahn: 2.500,- Euro
- Kreuzungsverträge: 9.774,66 Euro
- Geotechnische Untersuchungen: 2.992,26 Euro

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die erforderlichen Mittel für die vorgenannte Maßnahme (Kanalsanierung Ellernbruch/Parkstraße) im 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 bereitzustellen.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, für den Fall, dass Leistungen für die Maßnahme vor der Erstellung des 1. Nachtragshaushaltsplanes fällig werden.